

Verleihung der Lehrbefugnis verbunden mit dem Recht, die Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin an der UP/MNF zu führen

(Im Falle des Wechsels von einer anderen Hochschule an einigen Hochschulen auch als Umhabilitation bezeichnet):

Ein Rechtsanspruch auf PD nach erfolgreicher Habilitation an unserer Fakultät besteht nicht.

In unserer Fakultät gilt derzeit folgendes Verfahren:

1. Antragsberechtigt

zum Antrag berechtigt sind die habilitierten Kandidaten*Innen selbst. Dies erfolgt über den/ die GL des fachlich zuständigen Institutes und den Fakultätsrat an den Präsidenten.

Der Antrag des Kandidaten*In soll die üblichen Bewerbungsunterlagen enthalten:

- Lebenslauf (inkl. Privater Anschrift),
- Publikations-, Drittmittel- und Lehrverzeichnis,
- beglaubigte Kopien von den Urkunden der Abschlüsse oder Vorlage der Originale im Dekanat zur internen Anfertigung von beglaubigten Kopien.
- Bitte auch Vorschlag zur Wissenschaftsdisziplin an das Institut geben.

Bemerkung:

Das Dekanat der MNF archiviert die Habilitationsunterlagen im Zentralarchiv, so dass i.d.R. auch eine Urkunde der Habilitation von der UP/MNF vorzulegen ist.

2. Stellungnahme des GL

Der /die GL des entsprechenden Instituts der MNF wird nach Beschlussfassung im Institut um Stellungnahme gebeten, inwiefern eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten ist und welche Wissenschaftsdisziplin festgelegt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf PD nach erfolgreicher Habilitation an unserer Fakultät besteht nicht.

3. Behandlung im Fakultätsrat

Bei Zustimmung des Instituts wird der Antrag im Fakultätsrat behandelt.

Der Fakultätsrat beschließt im positiven Fall auch über die Wissenschaftsdisziplin und der Dekan*In fertigt den entsprechenden Antrag an den Präsidenten*In.

Gesetzlichen Grundlagen:

Gemäß § 54 BbgHG vom 28. April 2014 gilt:

§ 54

Privatdozenten

- (1) Wer nach § 30 Abs. 1 Satz 2 die Lehrbefähigung nachweist, kann die Befugnis erhalten, an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (Lehrbefugnis). Der Präsident entscheidet auf Antrag des Habilitierten über den Inhalt und den Umfang der Lehrbefugnis. Sie kann verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zum Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Wird ihm die Lehrbefugnis verliehen, ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) § 53 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft der Präsident auf Antrag des Fachbereichs.
- (4) Juniorprofessoren, die sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 2 bewährt haben, soll nach Ende ihres Dienstverhältnisses auf Antrag die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis entsprechend der Absätze 1 bis 3 verliehen werden.